

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 130/16 B

L 10 R 991/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 1276/13 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter G a s s e r
und Dr. K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. März 2016
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.3.2016 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 27.6.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe sich mit den Gutachten von Dr. D. und Dr. B. auseinandergesetzt und sei dem Gutachten des Dr. D. gefolgt. Damit liege ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG vor, weil das Tatsachengericht bei widersprechenden Gutachten seine Auffassung nicht ausreichend dargelegt habe. Vielmehr habe es die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Das LSG hätte ein drittes Gutachten einholen müssen, um die aufgetretenen Widersprüche bei den vorliegenden Gutachten überzeugend zu klären.
- 5 Mit ihrem Vorbringen wendet sich die Klägerin gegen die Beweiswürdigung des LSG. Sie übersieht jedoch, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann. Die Würdigung von Gutachtensergebnissen oder ärztlichen Auffassungen zur Leistungsfähigkeit der Versicherten im Verfahren um eine Rente wegen Erwerbsminderung gehört wie die Beurteilung anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst (*BSG Beschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 10*). Eine Verpflichtung zur Einholung eines sogenannten Obergutachtens besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtensergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen. Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum (*BSG Beschluss vom 1.4.2014 - B 9 V 54/13 B - Juris RdNr 10*). Soweit die Klägerin eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht darin sieht, dass das LSG kein "drittes Gutachten" eingeholt habe, verkennt sie, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen und bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag beim LSG gestellt habe



(zu den Darlegungsvoraussetzungen einer Sachaufklärungsrüge s zB BSG Beschluss vom 17.9.2015 - B 13 R 290/15 B - Juris RdNr 4).

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160 Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

